

(6) Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Ihre Tätigkeit wird von der Volksvertretung überwacht.

#### Artikel 4

(1) Alle Maßnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Über die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen entscheidet die Volksvertretung gemäß Artikel 66 dieser Verfassung. Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jeder Mann das Recht und die Pflicht zum Widerstand.

(2) Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

#### Artikel 5<sup>4</sup>

(1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts **binden die Staatsgewalt und jeden Bürger.**

(2) Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist die Pflicht der Staatsgewalt.

(3) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

---

4. Ergänzt durch das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. 9. 1955 (GBl. I S. 653), abgedruckt in Teil I unter Ziff. 3.

§ 1 dieses Gesetzes lautet:

„Der Artikel 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt ergänzt: „Der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.““<sup>4</sup>